

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

31 (29.7.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779090)

Oldenburgische Blätter.

N^o. 31. Dienstag, den 29. Julius 1828.

Ueber Experimental- und Musterwirthschaften.

Wo der Mensch mit dem, was er besitzt, nach seiner Einsicht frey schalten und walten kann; wo er ihm jede beliebige Gestalt ertheilen darf; wo er, wie es ihm gefällt, seinen Besitz vermehren oder vermindern, verkaufen, vertauschen, versetzen oder vermachen kann; wo der Nutzen oder Schaden, welcher aus seiner Kraftanwendung entsteht, auf ihn zurück fällt, und er also in freyer und möglichst unbeschränkter Disposition seiner, ihm zu Gebote stehenden Mittel ist: da gehöret die Sache ihm; er ist ihr Herr, sie ist sein Eigenthum. Da wird sein eigener Vortheil ihn stets das Beste lehren; da weiß er, daß die Wissenschaft, die Kunst, welche er sich erwirbt, ihm zu allererst zugute kommen wird; da ist kein Versuch verloren, er wird ihn gern und mit Verstand unternehmen; jede Erfahrung wird ihm willkommen seyn, um seine Einsicht zu bereichern und der augenblickliche Nachtheil selbst wird seinem Nachdenken zur

künftige Vortheile an die Hand geben; da wird er ohne obrigkeitliche Hülfe, wenn er anders nur nicht gehindert wird, thätig und klug werden, und jedes Vorurtheil und jede alberne Sitte in seiner freyen und vielseitigen Wirksamkeit ihre Berichtigung oder ihr Grab finden.

Freiheit und Gerechtigkeit sind die ersten und nothwendigsten Beförderungsmittel aller und jeder Art von Industrie. Wie der Mensch selbst unter ihrem wohlthätigen Einflusse sich veredelt und vervollkommnet, so veredeln und vervollkommen sich auch seine Werke. Dies ist ein heiliger, durch die ganze Geschichte der Menschheit unumstößlicher Grundsatz! Der Slave aller Zeiten und Zonen dagegen ähnelt sich mehr oder weniger; er ist faul, indolent, der Gewohnheit und dem Herkommen fröhnend, unwissend in seinen Geschäften, in seiner Freiheit zügellos, leidenschaftlich, halsstarrig, mißtrauisch, betrugliebend, feig, dumm, grob und schmutzig.

Für den erstern sind Muster gut, aber nicht durchaus nothwendig, denn er arbeitet sich selbst zu dem Bessern hinauf, und, wenn dieses auch langsam geht, so geht es doch desto sicherer, indem man auf das Selbstaufgefundene einen höhern Werth legt und es zum ferneren Nachdenken anreibt. Für den letzteren aber sind Muster unnütz; er fühlt weder Lust noch Bedürfnis, sich zu unterrichten.

Demzufolge würden Muster im landwirthschaftlichen Fache (Musterwirthschaften) in einem Lande grade ihre Anwendung finden, wo der Bauer zwischen beyden steht, nicht ganz Slave ist, aber auch nicht ein freyer Betriebsmann. Hier, wo noch nicht aller Sinn für eine freye Betriebsamkeit abgestumpft, indessen doch noch von früherem Sclavenjoch eine gewisse Halsstarrigkeit übrig geblieben ist, wirken Befehle und Vorschriften wenig; gute Beispiele und Vorbilder aber, welche eine Werthschätzung der Sache selbst an den Tag legen, desto mehr. Hier, wo der Verstand in seiner früheren Bevormundung geschwächt worden ist, und das Vertrauen zu sich selbst verloren hat, wagt man ungern Versuche; was aber klar als erprobt vor Jedermanns Augen liegt, hebt allen Zweifel der Unschlüssigkeit auf und bleibt nicht ohne Nachahmung, sobald dabey der eigene Vortheil erkannt wird. Auch hier wird sich noch immer eine große Vorliebe zum Alten und Hergebrachten und eine Scheu gegen alles Neue

finden; allein, was schon mehrere Jahre hindurch angeschauet und von einigen sogar nachgeahmt und vielseitig besprochen worden ist, hat aufgehört, neu zu seyn und ist demnach weniger ansehlig.

Der Einsender braucht wohl nicht dem Leser zu bemerken, daß der Theil der Oldenburgischen Lande, welcher ehemals zu Münster gehörte, eben in dieser Kategorie steht, und daß die Einführung der Erbpachtordnung keine große Veränderung in der freyen Gewerksbetriebsamkeit des dasigen Bauers hervorgebracht hat, auch nicht hervorbringen konnte. So wie andererseits es ihm nicht schwer fallen kann, bey einiger Bekanntschaft mit der Sache, sich davon zu überzeugen, daß es von jeher bis zur jetzigen Zeit bey uns an Vorbildern für den landwirthschaftlichen Betrieb sehr gefehlt hat.

Der Einrichtung der Natur gemäß sollen die großen Grundbesitzer die natürlichen Vorbildner der Kleinern seyn. Bey den größeren Mitteln, welche die ewige Vorsehung ihnen hat zukommen lassen, wird auch eine höhere Ausbildung ihrer Fähigkeiten und Kräfte möglich, können Versuche unternommen werden, ohne die Subsistenz des Versuchenden zu gefährden; kurz pecuniäre und intellectuelle Kräfte können hier vereint wirken, um das Beste der Landwirthschaft nach Zeit, Umständen und Localverhältnissen auszumitteln.

Was in dieser Hinsicht die großen Grundbesitzer in England geleistet



haben und noch wirklich leisten, ist weltbekannt. *) Was dieserhalb in Preussischen und in andern Ländern Deutschlands geschehen ist, ist gewiß nicht zu verkennen. Was in der Art bey uns geschah, das lehrt der Augenschein.

Der Einsender ist freylich nicht so genau mit dem bekannt, was in diesem Fache vor 30 Jahren für Vorzügliches im Münsterlande bestanden hat. Allein aus dem Umstande zu schließen, daß der Professor Bruchhausen in seinem Lehrbuche, welches er auf Befehl des letztverstorbenen Churfürsten für den hiesigen Bauer-

stand schrieb, von den Müntsterschen größern Grundbesitzern nur den Herrn von Nagel auf Jütlingen wegen einer bessern Art von Einfriedigung der Kampe angeführt und sonst seine Beyeispiele aus der Fremde genommen hat, möchte er daran zweifeln, daß damals Muster in irgend einem Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs daselbst vorhanden gewesen sind, weil anders dieser verständige, vaterlandsliebende Mann es gewiß nicht unterlassen hätte, solche anzuführen, um die Bauern den Erfolg seiner Vorschriften in der Nähe sehen zu lassen.

(Der Schluß folgt.)

Ueber die Verwandlung des Garben-Zehnten.

(Auszug aus dem Rheinisch-Westphälischen Anzeiger, Jahrg. 1819. Nr. 15.)

(Schluß.)

Durch die Erhebung des Zehntens vom rohen Ertrage leidet der Grundeigentümer nicht bloß einen Abgang an seinem Gewinne, sondern auch einen positiven Verlust an seinem Capitale, weil in dem rohen Ertrage noch das ganze Betriebs- oder Wirth-

schaftscapital, so wie der Gewinnst an dem stehenden Capital, so im Inventar steckt, enthalten ist, von welchen beyden Theilen des Personalvermögens des Eigenthümers der Decimator also den zehnten Theil zu sich nimmt.

*) So pachtete vor mehreren Jahren die Societät von Hampshire daselbst 2 Güter, in gleichen Ruralverhältnissen stehend, jedes zu 1500 Muhl. jährlicher Pacht, und ließ dieselben eintreten, um zu versuchen, ob durch den Wulf oder durch die Drillmaschine das Aussäen am vortheilhaftesten sey.



Dieses ist doch eine handgreifliche Ungerechtigkeit, welche bey keiner andern Auflage, Abgabe, oder Rente Statt findet. Wie ungleich die Zehntabgabe zwischen zweyen Grundstücken, oft in ein und derselben Zehntsur, seyn könne, wenn man solche in dem Verhältnisse zum Reinertrage betrachtet, mag folgende kurze Rechnung zeigen: der Natural- Ertrag zweyer Grundstücke A. und B. betrage im Durchschnitte 300 Scheffel, von welchem derselben beträgt also der Zehnte 30 Sch. Nun erfordert A. an Saat- Korn und Culturkosten, letztere in Körnern berechnet, 200 Sch., B. hingegen nur 100 Sch. Daß also der reine Ertrag beträgt für A. 100 Sch. für B. 200 Sch. Da nun in beyden Fällen der Zehnte 30 Sch. beträgt, so verhält sich solcher zum Reinertrage bey A. wie 30 Procent, bey B. wie 15 Procent, und beträgt folglich bey A. doppelt so viel als bey B.

Daß diese Rechnung mit der Ausführung übereinstimmt, wird wohl kein Sachkundiger in Abrede stellen; selbige dienet zugleich zum Beweise, welche eine furchtbare Abgabe der Zehnte ist, da solcher darnach zwischen einem $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ des Reinertrags ausmachet, denn daß $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ des rohen Natural- Ertrages die Grenzen sind, zwischen welche der Betrag der Saat- und Bestellungskosten fällt, dürfte nicht zu bezweifeln seyn. Wenn man dieses Verhältniß in Erwägung ziehet, so muß man sich billig wun-

dern, wie die Besizer zehntpflichtiger Gründe noch bestehen können, und man hat nicht nach der Ursache des Zurückbleibens der Ackerkultur zu fragen, da die Zehntpflichtigkeit leider ein fast allgemeiner Krebschaden in Deutschland ist.

Fast sollte man daher auf den Gedanken kommen, daß es wohl nicht die Absicht der ersten Stifter des Zehntens gewesen, solche vom rohen Ertrage leisten zu lassen, oder es müßte in deren Plan gelegen haben, dem Aufstehen des Ackerbaues ein ewiges Hinderniß in den Weg zu legen, was sich aber kaum denken läßt. Aus dem Gesagten erhellet zur Genüge, wie wünschenswerth, ja nothwendig eine Veränderung mit dem Garbenzehnten seyn müsse. Wie dieses zu bewirken, darüber handelt es sich nun.

Eine gänzliche Abschaffung der Zehnten ohne Entschädigung kann nur bey einer allgemeinen Revolution, d. h. mit Auflösung aller bestehenden Rechtsverhältnisse, Statt finden, wovor uns Gott bewahren wolle.

Eine allgemeine Aufhebung der Zehntpflichtigkeit, gegen vom Staate zu leistende Vergütung, wie solches in Hinsicht der Zwangsrechte, nach den Gesetzen vom 28. October 1810. und 15. Sept. 1818. geschehen, wäre zwar ohne Revolution möglich, auch ausführbar. Allein dies würde ungeheure Summen erfordern, und außerdem wegen der Domanalzehnten einen bedeutenden Ausfall in den



Staats-Einkünften bewirken, zu dessen Deckung, so wie zur Aufbringung jener Summen oder auch nur der Zinsen davon, eine beträchtliche Erhöhung der Steuern erforderlich seyn würde, womit nothwendig der Zehntfreye sowohl, wie der Zehntpflichtige getroffen werden müßte, was doch unrecht wäre.

Eine Ablösung der Zehnten durch Abtretung von Ländereyen, ist wegen der verschiedenen Bodengüte, wegen dadurch entstehender unendlichen Parcelirungen und Culturhindernisse, und aus andern Gründen nicht wohl ausführbar.

Der Verwandlung der Garben in Geldzehnten steht der gegründete Einwand im Wege, daß das Ersatzquantum wegen des ungewissen Wertes des Geldes nicht für immer angemessen bleiben würde.

Auch die gänzliche Ablösung der Zehnten hat ihre Bedenken, nicht sowohl wegen der Schwierigkeit bey Ermittlung des Lösecapitals; denn wenn hierin eine so große Schwierigkeit läge, so würden ja gar keine Güterkäufe, Erbverpachtungen, und andre Arten der Veräußerungen Statt finden können; sondern das Haupthinderniß besteht darin, daß, im Ganzen genommen, das Lösecapital zu groß ist, um von den Zehntpflichtigen aufgebracht werden zu können. Aus diesem Grunde wird daher auf diesem Wege das Ziel wohl nicht zu erreichen seyn, obgleich wegen Ablösung der Zehnten bereits zwey Ge-

setze vorhanden sind, nämlich das Königl. Edict vom 16. März 1811. und das Kaiserl. französische Decret vom 19. März 1813. 48stes Stück der Gesetzbuletins Nr. 123. Es bleibt daher nur die Einführung eines Ersatzzehnten in Körner, d. h. eines Sackzehnten statt der Garbenzehnten, übrig, und wirklich bietet solcher das zweckmäßigste und leichteste Abfindungsmittel dar.

Getreide ist anerkannter Maßen der richtigste Maßstab des Werths der Dinge auf entfernte Zeiten hin. Die Leistung einer Abgabe in Getreide ist für den Leistenden mit keiner besondern Belästigung verbunden, und für den Empfänger eine sichere, keiner Controlle und Aufsicht bedürftende, Einnahme. Dem Landeigenthümer wird dabey in der freyen Benutzung und Verbesserung seines Grundstücks kein Hinderniß in den Weg gelegt, mithin eine Ursache vieler Streitigkeiten, und schlechter Cultur beseitiget. Der Zehntberechtigte behält in den belasteten Grundstücken eine, nach Maßgabe des Decrets vom 13. Sept. 1811. Cap. 111. 39. 40. 41. 42. 43. zu regulirende, sichere Hypothek, welche durch Eintragung in die Hypothekenbücher gesichert werden kann. Kurz alles spricht für diese Maßregel, und es kommt nur darauf an, den angemessenen Betrag des Sackzehnten festzusetzen.

Daß Stroh und Raff gegen die Einsammlungs-, Fuhr-, und Dreschkosten compensirt werde, ist an sich



sehr billig, auch durch das angezogene Königl. Edict bereits festgesetzt. Es kommt also nur auf den Körner-Ertrag des Zehntpflichtigen Grundstücks an.

Daß die Ermittlung dessen auch ihre Schwierigkeiten habe, wer möchte das leugnen? Allein diese Schwierigkeiten können doch nicht von dem Belang seyn, daß dadurch die Sache unthunlich gemacht würde. Es ist bekannt, daß bey Güteranschlägen u. d. Ertragsberechnungen die Haupt-schwierigkeiten darin bestehn, die Culturkosten und Gewinne richtig zu bestimmen. Diese Schwierigkeit fällt hier weg. Es braucht nur der rohe Ertrag ermittelt zu werden, und diese Aufgabe ist, sobald die nöthigen Mittel vorhanden, doch nicht so schwer zu lösen. Sind nämlich Anschläge oder Ertrags-Nachweisungen von den zehntpflichtigen Grundstücken vorhanden, so lege man diese zum Grunde. Fehlen solche, so lasse man die Güter vermessen und schätzen. Man ver-kaufet und verpachtet ja nach solchen Grundlagen Güter, warum sollten solche für die Bestimmung eines Sack-zehntens, der ja ein genau bestimmtes Verhältniß zum jährlichen Ertrage hat, unzureichend seyn? Die Taxatoren müssen aber selbstredend bey ihrer Schätzung kein Interesse haben. Weiß man nun, wieviel nach dem hiesigen Culturstande jährlich an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. auf den zehntpflichtigen Grundstücken im Durchschnitte gezogen werden kann, so reducire man die verschiedenen

Fruchtgattungen, nach dem Verhält-nisse der Preise, auf eine Einzige, und zwar auf diejenige Fruchtart, welche in der Gegend am häufigsten gebauet wird, als auf Roggen in gutem Boden, auf Hafer in magerem Boden, in Gebirgsgegenden u. s. w. Denn einsdrinig muß die Abgabe seyn. Von dem, was diese Rechnung ergiebt, nehme man den zehnten Theil zum Sackzehnten und ziehe etwa noch 10 Procent für Miß-wachs und andre Unglücksfälle ab. Nachlaß erhält sodann der Zehnt-pflichtige nur in den Fällen, wo jeder andre Rentschuldner, nach den Gesetzen darauf antragen kann. Das Grundstück mag nun Acker bleiben, oder zu Gärten, Wiesen u. s. w. gemacht werden, oder zu einem Teiche, Neubruche, Bergwerke benüzet wer-den, immer bleibt die Zehntabgabe darauf kleben. Ablösbar aber muß solche gesetzlich erklärt werden, damit wenigstens die Möglichkeit einer gänz-lichen Befreyung des Grundvermögens gegeben werde.

Ich sehe also nicht ein, was für große Bedenken die Verwandlung eines Acker in einen Sackzehnten finden könnte? Freylich wenn man die Sache gar zu genau suchet, alle und jede mögliche Vortheile und Nach-theile abwägen und ausgleichen will, dann geräth man allerdings in ein Labyrinth von Bedenklichkeiten, aus welchem kein Ausgang zu finden ist. Ich sollte aber denken, daß bey dieser regeln von so allgemeiner Nützlichkeit



und Nothwendigkeit über Kleinliche Rücksichten weg gesehen werden müßte, wie solches auch in den beyden oben berührten Gesetzen geschehen ist. Allenfalls könnte noch die in dem bezogenen Decrete vom 13. Sept. 1811. Cap. 3. Art. 38. enthaltene Bestimmung eintreten, daß alle 28 Jahr eine neue Urkunde ausgefertigt, und dabey zugleich untersucht werden sollte: ob erhebliche Gründe zur Erhöhung oder Herabsetzung der Abgabe vorhanden sind. Die Regulirung des Punctes wegen der in einigen Gegenden auf den Zehnten ruhenden Lasten könnte einige Schwierigkeit machen. Allein da für jetzt noch von keiner Ablösung, sondern nur von einer Verwandlung des Zehntens die Rede ist, so könnte es vor der Hand dabey auf dem alten Fuße bleiben; zumal da es auch im Grunde völlig einerley ist, ob der Zehnherr die Pacht von einem dritten oder von dem Zehnpflichtigen unmittelbar erhebt. Denn verpachtet sind die Garbenzehnten doch größtentheils, und der Sackzehnte tritt an die Stelle der Pacht.

Für den Fall der Ablösung aber enthält das angezogene Kaiserl. Decret vom 19. März 1813. in Hinsicht auf die Zehntlasten sehr zweckmäßige Bestimmungen. Was die auf den Zehnten ruhende Grundsteuer betrifft, so muß der unter der französischen Verwaltung durch den Beschluß vom 30. Julius 1810. eingeführte Abzug eines Fünftels zur Entschädigung des Grundeigenthümers wenigstens so lange als höchst gerecht und billig erscheinen, als die Zehnten nicht steuerfrey erklärt, mithin vom Reinertrage abgegeben sind und der Grundeigenthümer verpflichtet bleibt, die Grundsteuer nach dem vollen Reinertrage, ohne Abzug von Renten, Zehnten u. s. w. zu entrichten. Wegen dieses Punctes verweisen wir auf Nr. 84. der Zeitschrift Hermes Jahrgang 1817. Seite 660. Ob es besser sey, das $\frac{1}{5}$ gleich von dem festzusetzenden Sackzehnten abzuziehen, oder solches bey jedesmaliger Leistung thun zu lassen, muß das Gesetz bestimmen. Ersteres scheint aber in aller Hinsicht besser zu seyn u. s. w. *)

*) Bemerkungen zu obiger, aus dem Nö. W. Anz. entlehnten Abhandlung über die Verwandlung des Fruchtzehntens, mit Anwendung auf das Herzogthum Oldenburg, folgen in einem der nächsten Stücke.



B e r i c h t i g u n g.

In dem Aufsätze „Nachtrag über Dienste und Frohnen“ im vorigen Stück S. 235. sind durch einen Irrthum vier Malter Roggen auf eine Dienstfuhr mit 4 Pferden berechnet. Es braucht aber eine Dienstfuhr mit 4 Pferden nur drey Malter Roggen zu versahren. Es muß

also die darauf folgende Berechnung von 4 auf 3 abgeändert werden, welches demnach, den Scheffel Roggen Bechter Maas zu 38 bis 40 Pf. gerechnet, eine Last von 1368 bis 1440 Pfund hinter vier Pferde geben würde.

B r a n n t w e i n a u s B i e b e e r e n.

Der Posthalter Bollinger zu Dillenburg im Herzogthum Nassau bereitet schon seit sechzehn Jahren Branntwein aus Heidelbeeren, und hat davon vor einigen Wochen in der Generalversammlung der Landwirthschafts-Gesellschaft des Herzogthums Nassau sehr gelungene Proben vorgestellt, nämlich 1. einen wasserhellen Branntwein von 21° Gehalt, nach Cardiers Weingeist; Wa-

ge, von sehr lieblichem Geschmacke, ohne allen Fusel; 2. denselben Branntwein, mit etwas getrockneten Heidelbeeren blaß rosenroth gefärbt; 3. diesen gefärbten Branntwein, mit etwas aufgelöstem Zucker versüßt, als Liqueur. — Nach seiner Aeußerung werden die Beeren wie anderes Obst, aus welchem Weingeist bereitet werden soll, behandelt.

(Benachrichtigung.) Die Anekdote von den weggeworfenen Citronen- und Apfelsinen-Schalen kann, ungeachtet des Wises, mit welchem sie eingeleitet ist, nicht wohl aufgenommen werden, da man sie als persönliche Beleidigung deuten könnte. Die Nachricht von d. S. in B. wird im nächsten Stücke erscheinen, die Abhandlung „A. e. W. u. J. d. G.“ in Nr. 33.

